

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff,
Ulrich Oehme, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/28717 –**

Umsetzungsstand des GIZ-Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen“ in Marokko II (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800)

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Studium der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 ergibt sich für die Fragesteller ein weitergehendes Informationsbedürfnis.

Die Fragesteller sind der Auffassung, dass die Bundesregierung ihrer verfassungsrechtlichen Antwortpflicht nur unzureichend nachgekommen ist. Nach Ansicht der Fragesteller sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Vorbemerkung rechtlich und sachlich unzutreffend.

Im Einzelnen:

Die Behauptung der Bundesregierung, dass durch das Erfragen der Informationen in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20705 in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingegriffen werde, bedarf nach Auffassung der Fragesteller einer substantziellen Begründung sowie einer Differenzierung der abgeschlossenen und laufenden Vorgänge im Rahmen des Umsetzungsprozesses des gegenständlichen Projekts (Moduls). Die Fragesteller erinnern in diesem Zusammenhang an die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Vorliegen der Voraussetzungen von Informationsverweigerungsrechten substantiiert und nicht lediglich formelhaft durch die Bundesregierung darzulegen ist (BVerfGE 147, 50 [150]).

Weiter werten die Fragesteller die wiederkehrende Bezugnahme auf die Vorbemerkung als Ausfluss der mangelhaften Informations- und Datenverwaltung sowie der unzureichenden und damit funktionsinadäquaten (politischen) Steuerungsfähigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), speziell im Verhältnis zur Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Zudem steht es der Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller nicht zu, neue Grenzen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechtes, die weder verfassungsrechtlich noch verfassungsgerichtlich anerkannt sind, aus informationspolitischen Erwägungen zu kreieren. Nach Ansicht der Fragesteller ist dies im Falle der Nichtbeantwortung der Fragen nach Projektnummern ersichtlich (siehe hierzu exemplarisch die Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/21800). So wird die Weigerung, die Projektnummern zu nennen, mit dem Hinweis begründet, dass die Nummerierung von Projekten einen rein administrativen Zweck verfolgen würde und demnach keinen politischen Charakter habe.

Die Fragesteller erinnern die Bundesregierung daran, dass das parlamentarische Frage- und Informationsrecht grundsätzlich alle Vorgänge des Regierungs- und Verwaltungshandelns zum Gegenstand haben kann (siehe Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/21796). Insofern wäre es nach Ansicht der Fragesteller für die verfassungsrechtliche Antwortpflicht der Bundesregierung auch zulässig, Informationen mit einem ausschließlich administrativen Aussagegehalt abzufragen. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gerade nicht um eine bloße Abfrage administrativer Daten. Denn die Fragesteller haben auch ein politisches Interesse an der Nennung von Projektnummern, da nur diese eine eindeutige Identifizierung der Vorhaben und Maßnahmen der deutschen Entwicklungspolitik im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle ermöglichen. So ist es nach Erfahrung der Fragesteller nicht unüblich, dass Vorhaben und Maßnahmen ähnliche Titel oder Bezeichnungen aufweisen. Besonders ersichtlich ist dies für den Fall von Nachfolgevorhaben und Nachfolgebmaßnahmen. Eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Regierungsarbeit verlangt insofern, dass Projekte klar zugeordnet werden können und es nicht zu Verwechslungen oder Missverständnissen kommt.

Im Übrigen überzeugt die Fragesteller die Informationsverweigerung aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu ausländischen Regierungen im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit nicht. Weshalb dieses Vertrauensverhältnis das Informationsrecht des Parlamentes überwiegt, wurde durch die Bundesregierung nicht substantiiert dargelegt. Konkret mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht konfligierende Interessen der Bundesregierung von Verfassungsrang sind den Fragestellern nicht ersichtlich und wurden ebenso wenig durch die Bundesregierung vorgebracht. Selbst in dem Fall, dass das von der Bundesregierung angeführte Vertrauensverhältnis zu Partnerregierungen tatsächlich ein Staatswohlbelang von Verfassungsrang wäre, würde dies nach Ansicht der Fragesteller nicht genügen, um eine Informationsverweigerung verfassungsrechtlich zu begründen. In diesem Zusammenhang erinnern die Fragesteller daran, dass das parlamentarische Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland die Staatsleitung und damit auch das Staatswohl Regierung und Parlament gemeinsam anvertraut (vgl. u. a. Friesenhahn, VDDStRL 16, 9 [38]). Informationen, die das Staatswohl betreffen könnten, müssen daher im Regelfall erst recht nicht nur der Regierung, sondern auch dem Parlament zur Verfügung stehen.

Schließlich stellen die Fragesteller fest, dass die Möglichkeit der Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung nicht in Erwägung gezogen wurde.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller nicht. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

1. Welche Abstimmungen und Verhandlungen der Bundesregierung im Rahmen des Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ mit der marokkanischen Regierung sind mit welchen konkreten Ergebnissen abgeschlossen worden?
2. Welche Abstimmungen und Verhandlungen der Bundesregierung mit der marokkanischen Regierung im Rahmen des Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ waren zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20705 nicht abgeschlossen (bitte nach abstraktem Verhandlungs- bzw. Abstimmungsgegenstand aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Verhandlungen und Abstimmungen mit der Partnerregierung finden innerhalb der gesamten Laufzeit eines Vorhabens regelmäßig und kontinuierlich statt, solange das Vorhaben nicht abgeschlossen ist. Das erfragte Modul ist noch nicht abgeschlossen. Es wird insofern auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 und im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 11 und 11a verwiesen.

3. Sind Projektdetails sowie die konkreten qualitativen und quantitativen Modulzielindikatoren des Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ Gegenstand laufender Verhandlungen der Bundesregierung mit der marokkanischen Regierung?

Wenn ja, welche konkreten Projektdetails sind Gegenstand laufender und welche Projektdetails sind Gegenstand abgeschlossener Verhandlungen der Bundesregierung?
4. Ist der Modulvorschlag des Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ Gegenstand laufender Verhandlungen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Modulvorschlag zum Modul „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ durch die Durchführungsorganisation vorgelegt wurde und das Verfahren zur Erstellung des Modulvorschlags durch die Durchführungsorganisation getrennt ist von der Erörterung des Moduls mit der Partnerregierung?

Die Durchführungsorganisationen legen der Bundesregierung Modulvorschläge basierend auf Anfragen der Partnerregierung und der Erörterung der zugrundeliegenden Maßnahme mit dieser durch die Bundesregierung vor. Im Rahmen des Projektverlaufs befindet sich die Bundesregierung in ständigem Austausch mit der Partnerregierung.

6. Warum liegen Verhandlung und Umsetzung eines Vorhabens nach Auffassung der Bundesregierung im parlamentarisch nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Verantwortung?
7. Liegen abgeschlossene vorhabenbezogene Verhandlungen mit Partnerregierungen nach Auffassung der Bundesregierung im Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu abstrakten Rechtsfragen. Wenn die Bundesregierung in Einzelfällen gleichwohl rechtliche Einschätzungen abgibt, dient dies regelmäßig dazu, bereits getroffene Einschätzungen und Entscheidungen gegenüber Parlament und Öffentlichkeit zu erläutern. Ein Anspruch auf Kundgabe rechtlicher Bewertungen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

8. Anhand welcher thematischen Steuerungsdokumente des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung orientiert sich das Modul „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ als Maßnahme der technischen Zusammenarbeit (TZ (Technische Zusammenarbeit)-Maßnahme) außerhalb eines Programms (bitte alle modulrelevanten Steuerungsdokumente auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

9. Welche Folgemodule zum Modul (Projekt) „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ wurden durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Auftrag gegeben?

Keine.

10. Wurde zum Modul „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aus wichtigem Anlass ein Sonderbericht von der GIZ angefordert, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, aus welchem Anlass, und mit welchem Inhalt?

Nein.

11. Welche vorhabenbezogenen völkerrechtlichen Übereinkünfte wurden im Vorfeld zur Durchführung des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ mit der Regierung des Königreichs Marokko getroffen?
 - a) Welche Art völkerrechtlicher Übereinkünfte wurden vorhabenbezogen getroffen (Regierungsabkommen, Notenwechsel, etc.)?

Die Fragen 11 und 11a werden zusammen beantwortet.

Das Vorhaben wurde im Vorfeld in den bilateralen Regierungsverhandlungen mit Marokko am 9. und 10. Oktober 2014 zugesagt und im Protokoll zu den Regierungsverhandlungen sowie im Abkommen zwischen der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über technische Zusammenarbeit 2014 aufgeführt.

- b) Welche Rechte, Pflichten und sonstige Regelungen wurden im Rahmen der getroffenen vorhabenbezogenen völkerrechtlichen Übereinkünfte auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbart?

Die vorhabenbezogenen völkerrechtlichen Übereinkünfte auf zwischenstaatlicher Ebene basieren auf standardisierten Mustern auf Grundlage der „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ (FZ/TZ-Leitlinien) (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/leitlinien-fuer-die-bi-laterale-finanzielle-und-technische-zusammenarbeit-mit-kooperationspartnern-der-deutschen-entwicklungszusammenarbeit-1883634>) und den „Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge“ (RvV) (http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032014_50150555.htm). Die Mustertexte enthalten Regelungen zu Zielsetzung, Verwendungszweck und Umfang des deutschen Beitrages sowie die Leistungen des Kooperationspartners einschließlich der Steuer- und Abgabefreiheit der Durchführungsorganisationen (Textziffer 33 der FZ/TZ Leitlinien.)

12. Inwiefern liegt die Umsetzung eines Moduls bzw. Vorhabens nach Auffassung der Bundesregierung im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, angesichts der Tatsache, dass die Durchführungsorganisation das Vorhaben bzw. das Modul eigenverantwortlich umsetzt (vgl. BMZ, Leitlinien, Tz. 12, <https://www.bmz.de/resource/blob/23458/7ac6d7531712a68bb8b4a222b334078e/konzept165-data.pdf>) (bitte umfassend begründen)?

Privatrechtlich organisierte Unternehmen mit hundertprozentiger Bundesbeteiligung wie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH unterliegen insgesamt dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Ihre Verantwortlichkeit ist nicht auf die ihr gesetzlich eingeräumten Einwirkungs- und Kontrollrechte beschränkt, sondern erstreckt sich hier auf das gesamte unternehmerische Handeln (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, LS 3 und Rn. 216 ff.). Daher liegt das hier im Fokus stehende Projekt der GIZ „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen“ im Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

13. Inwiefern hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der vorhabenbezogene Länderkontext des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ verändert, sodass Modulzielindikatoren, Wirkungen, Kosten und vorherige Kostenschätzungen angepasst werden mussten (bitte entsprechende Anpassungen erläutern)?

Bisher erfolgte Anpassungen des genannten Moduls beruhen auf zusätzlichen Unterstützungsbedarfen der Partnerinstitutionen bei der Beschäftigungsförderung sowie der Erweiterung der Maßnahmen auf andere öffentliche Gebäude. Weitere Anpassungen bei diesem wie auch anderen Modulen in Marokko sind jederzeit denkbar und möglich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

14. Welche konkreten Ziele, Indikatoren und Handlungsfelder haben sich während des Projektverlaufs des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ verändert?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen. Das TZ-Modul ist noch nicht abgeschlossen.

15. Welche konkreten „faktische[n] Veränderungen“ (siehe Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800) sind nach Auffassung der Bundesregierung im Projektverlauf des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ zu erwarten (bitte ausführen und begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Prognosen zu künftigen Entwicklungen und Ereignissen sind nicht möglich. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

16. Wurde die Projektnummer des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ bei der Erarbeitung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 herangezogen?

Ja.

17. Wie ist das marokkanische Programm „Energieeffizienz in Moscheen“ nach Kenntnis der Bundesregierung konkret ausgestaltet (siehe Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/21800)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

18. Wie sind die Modulzielindikatoren des Modulvorschlags (abgeschlossener Vorgang vor Durchführung des Moduls) des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ konkret ausgestaltet (bitte Modulzielindikatoren des Modulvorschlags abschließend mit Basis- und Zielwerten angeben)?
19. Welche konkreten Outputs tragen nach dem Modulvorschlag des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ in welcher Art und Weise zur Erfüllung welcher Modulzielindikatoren bei (bitte Outputs qualitativ und quantitativ mit Basis- und Zielwerten angeben)?

Die Fragen 18 und 19 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen. Das Modul ist noch nicht abgeschlossen.

20. Inwiefern könnte die Offenlegung der Modulzielindikatoren des Modulziels „Auf Basis des marokkanischen Programms ‚Energieeffizienz in Moscheen‘, sind Geschäfts- und Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen Energieeffizienz (EnEff) und erneuerbare Energien (EE) geschaffen“ (siehe Vorbemerkung und Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800) nach Auffassung der Bundesregierung zum Mitregieren Dritter führen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

21. Welche konkreten Geschäfts- und Beschäftigungsmöglichkeiten wurden durch das Modul „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ geschaffen?

Konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten betreffen Angebote für Ingenieurinnen und Ingenieure, Installateurinnen und Installateure sowie Elektrikerinnen und Elektriker. Im Übrigen wird auf die Angaben unter <https://www.giz.de/de/weltweit/32825.html> verwiesen.

22. Welche marokkanischen Unternehmen wurden durch das Modul „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ konkret gefördert?

Das TZ-Modul fördert marokkanische Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen und selbstständige Fachkräfte, die an der Planung, Umsetzung und Wartung von EE/EnEff-Anlagen (bspw. Photovoltaik-Anlagen und Solarthermie) beteiligt sind. Unabhängig davon, dass das Modul noch nicht abgeschlossen ist, liegt eine Zustimmung der betroffenen Unternehmen zur Veröffentlichung ihrer Namen nicht vor. Einzelne Informationen hierzu finden sich unter <https://www.giz.de/de/weltweit/41306.html> und unter https://www.giz.de/de/mit_der_giz_arbeiten/41352.html.

23. Welche Ursachen und Gründe hat das durch die Bundesregierung identifizierte Kernproblem des Interventionsbereiches des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“, dass Technologien der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (EE/EnEff-Technologien) für lokale marokkanische Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung nur unzureichend genutzt werden (siehe Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/21800)?

Ursache für das Kernproblem ist aus Sicht der Bundesregierung ein Mangel an Umsetzungsmodellen für Programme zur Modernisierung der Energieversorgung. Hier kann die Umrüstung von öffentlichen Gebäuden – insbesondere auch von Moscheen – eine wichtige Leuchtturmfunktion übernehmen und Unternehmen als Blaupause für den Umstieg auf bzw. die zusätzliche Versorgung mit erneuerbaren Energien dienen.

In der Bevölkerung und bei vielen KKMU mangelt es außerdem an Bewusstsein für die Möglichkeiten und Vorteile von EE-/EnEff-Technologien. Daher bleibt die Nachfrage hinter den Potenzialen zurück. Die Auslastung bzw. das Wachstum der Unternehmen, die entsprechende Produkte und Dienstleistungen anbieten, ist daher noch eingeschränkt. Auf Angebotsseite sind viele lokale Unternehmen und Fachkräfte mit der Technik im Bereich EE/EnEff nicht vertraut

und nicht ausreichend qualifiziert. Zahlreiche dieser Unternehmen und Fachkräfte haben außerdem Defizite in den Bereichen Betriebsführung und Marketing sowie in Verkauf- und Vertriebsstrategien.

24. Inwiefern bergen nach Auffassung der Bundesregierung EE/EnEff-Technologien „großes Potential“ für die lokale marokkanische Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung (siehe Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/21800)?

Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Verbreitung energieeffizienter Technologien gehören zu den obersten Prioritäten der marokkanischen Politik. Bislang werden die Geschäfts- und Beschäftigungspotenziale dieser Technologien jedoch nicht voll ausgeschöpft. Damit Unternehmen aus diesem Sektor Arbeitsplätze schaffen können, benötigen sie Aufträge. Gebäude sind für einen großen Teil der Energieverbräuche im Land verantwortlich. Die Nachfrage nach Dienstleistungen zur energetischen Modernisierung von Gebäuden steigt. Fachkräfte, die Energieaudits, Energieberatung sowie die Installation von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie anbieten, können qualifiziert werden. Durch das TZ-Modul wird die Verbreitung dieser Technologien unterstützt.

25. Würde das nach Ansicht der Bundesregierung bestehende „große Potential“ der EE/EnEff-Technologien für die lokale marokkanische Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung auch ohne die Interventionen der deutschen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit bestehen?

Wenn ja, aus welchen Gründen haben marokkanische Unternehmer dieses Potential nach Auffassung der Bundesregierung nicht bereits erschlossen?

Nach Ansicht der Bundesregierung können Entwicklungspotenziale grundsätzlich unabhängig von Interventionen bestehen. Die EZ trägt dazu bei, solche Potenziale zum Vorteil der Partnerländer zu heben. Dieses gilt auch im vorliegenden Fall. In Marokko besteht nach Einschätzung der Bundesregierung großer Nachholbedarf im Bereich der EE/EnEff-Technologien für die wirtschaftliche Entwicklung bei gleichzeitig erheblichem Potenzial. Ziel des TZ-Moduls ist es daher, in Abstimmung mit der Partnerregierung Marokko dabei zu unterstützen, dieses Potenzial zu nutzen.

26. In welcher Art und Weise und mit welchem Ergebnis wurde eine vorhabenbezogene Subsidiaritätsprüfung bezüglich des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ durchgeführt?

Welche Umstände waren Grundlage der Subsidiaritätsprüfung?

Bei der Prüfung des Vorhabens wurde für die Form der Zusammenarbeit (nach dem Grundsatz des geringsten Eingriffs) berücksichtigt, dass der Initiative und Trägererschaft des Kooperationspartners größtmöglicher Raum gegeben wird.

27. Ist der am 24. Juni 2020 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgelegte Projektfortschrittsbericht des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ nach Ansicht der Bundesregierung ein abgeschlossener Vorgang?

Nein.

- a) Wenn nein, aus welchen Gründen ist der am 24. Juni 2020 vorgelegte und damit zwangsläufig fertiggestellte Projektfortschrittsbericht nach Auffassung der Bundesregierung kein abgeschlossener Vorgang?

Der Fortschrittsbericht ist Teil der Umsetzung des laufenden Moduls und damit kein abgeschlossener Vorgang für sich.

- b) Wie definiert die Bundesregierung den Begriff des „abgeschlossenen Vorgangs“?

Ein TZ-Modul endet mit der Schlussrechnung.

- c) Wie definiert die Bundesregierung den Begriff des „laufenden Vorgangs“?

Ein TZ-Modul wird als „laufend“ definiert, solange es nicht schlussgerechnet wurde.

- d) Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags (TZ-Durchführungsangebot) für den Fachkräfteeinsatz?

Die Fragen 27d bis 27p sowie 27r und 27s werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen. Das TZ-Modul ist noch nicht abgeschlossen.

- e) Welche Ist-Kosten für den Fachkräfteeinsatz wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags für Sachgüter und Bauverträge?
- f) Welche Ist-Kosten für Sachgüter und Bauverträge wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
- g) Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags für Finanzierungen?
- h) Welche Ist-Kosten für Finanzierungen wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
- i) Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags für teilnehmerbezogene Kosten (Human-Capacity-Development-Formate)?
- j) Welche Ist-Kosten für teilnehmerbezogene Kosten wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
- k) Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags für sonstige Einzelkosten?
- l) Welche Ist-Kosten für sonstige Einzelkosten wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
- m) Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags für die Summe der Einzelkosten?
- n) Welche Ist-Kosten für die Summe der Einzelkosten wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
- o) Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags für Gemeinkosten, Gewinn- und Umsatzsteuer?

- p) Welche Ist-Kosten für Gemeinkosten, Gewinn- und Umsatzsteuer wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
- q) Wie hoch ist die Kostenschätzung des Modulvorschlags für die Gesamtkosten?

Die Fragen 27e bis 27q werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

- r) Welche Ist-Kosten für die Gesamtkosten wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 durch die GIZ angegeben?
- s) Welche vorhersehbaren und signifikanten Abweichungen von den Kostenschätzungen des Modulvorschlags wurden im Projektfortschrittsbericht des Moduls vom 24. Juni 2020 von der GIZ erläutert?
- t) Welche Funktion hat die jährliche Berichterstattung zu den Modulen nach Auffassung der Bundesregierung?

Die Fragen 27r bis 27t werden gemeinsam beantwortet.

Die jährliche Berichterstattung soll das BMZ über den Fortschritt des oben genannten Moduls innerhalb des Berichtszeitraums informieren.

- 28. Welche wesentlichen Aktivitäten wurden in der als Anlage angehängten Wirkungsmatrix des Projektfortschrittsbericht vom 24. Juni des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ durch die GIZ dargestellt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

- 29. Wer sind die Multiplikatoren, und in welcher Art und Weise wurden diese im Rahmen des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ ausgebildet (siehe Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/21800)?

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind Mitarbeitende der marokkanischen Energieeffizienzagentur sowie des marokkanischen Religionsministeriums, wie bspw. Lehrerinnen und Lehrer von Alphabetisierungskursen. Jede Multiplikatorin und jeder Multiplikator wird im Rahmen von mehrtägigen Kursen ausgebildet, um Vorteile von EE/EnEff-Technologien kennenzulernen und diese erfolgreich kommunizieren zu können.

- 30. In welcher Art und Weise wurde das marokkanische Religionsministerium bei der Auszeichnung ausgestatteter Moscheen mit einem „Grüne Moschee“-Label unterstützt (ebd.) (bitte durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen abschließend nennen)?

Das TZ-Modul berät die marokkanische EnEff-Agentur sowie das marokkanische Religionsministerium dabei, Kriterien für das „Grüne Moscheen“-Label zu definieren und den Prozess zur Überprüfung der Kriterien zu entwickeln.

31. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Voraussetzungen für die Auszeichnung einer Moschee mit dem Label „Grüne Moschee“?

Im Rahmen des Moduls wurde ein abgestuftes System mit fünf Kategorien des Grünen Moscheen-Labels erarbeitet. Dazu gehören drei Standards für schon existierende Moscheen, die mit EE/EnEff-Technologien ausgestattet werden sowie zwei Standards für neu gebaute Moscheen, die der RTCM (marokkanische thermische Bauregulierung) entsprechen und außerdem mit EE/EnEff-Technologien ausgestattet werden. Die Einstufung erfolgt basierend auf der Prüfung der Dokumentenlage und Besuchen zur Überprüfung vor Ort. Die Labels haben eine Gültigkeit von zwei Jahren.

32. Wurden die im Rahmen des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ fortgebildeten Trainer des marokkanischen Religionsministeriums nach Kenntnis der Bundesregierung auf einen islamistischen Hintergrund geprüft (siehe Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/21800)?
Wenn ja, inwiefern?

Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgte durch das marokkanische Religionsministerium auf Basis der geltenden Regelungen des marokkanischen Antiterrorismusgesetzes: <https://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/luttecontreterrorisme.html>. Des Weiteren wird auf die Gesetzesergänzung zur Antiterrorbekämpfung verwiesen: <https://adala.justice.gov.ma/production/html/fr/189764.html>.

33. Wie viele kWh erzeugt die „Plus-Energie-Moschee“ im marokkanischen Dorf Tadmamt nach Kenntnis der Bundesregierung (siehe Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/21800)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt die „Plus-Energie-Moschee“ im marokkanischen Dorf Tadmamt über eine PV-Anlage, die mit einer installierten Kapazität von 4 KW mehr Strom erzeugt als sie verbraucht, siehe auch <https://www.giz.de/de/weltweit/32825.html>.

34. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen des Baus der „Plus-Energie-Moschee“ im marokkanischen Dorf Tadmamt durch die GIZ finanziert (ebd.)?

Wie war die Finanzierung der Maßnahmen konkret ausgestaltet?

Das TZ-Modul hat im Rahmen des Baus die Finanzierung für die Ausstattung mit LED-Leuchten, einer Solarthermie- und einer Photovoltaikanlage beigetragen. Die übrigen Baukosten wurden von lokalen Akteuren getragen.

35. Welchen Ursprung haben die in der „Plus-Energie-Moschee“ in Tadmamt eingebauten LED-Leuchten nach Kenntnis der Bundesregierung?

Bei den LED-Leuchten handelt es sich um ein französisches Fabrikat.

36. Wann genau ist die Zusammenarbeit im Sinne der Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/21800 abgeschlossen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27b verwiesen.

37. Wurden im Rahmen des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ weitere Moscheen als die in Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 aufgeführten unterstützt?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden in welchen Moscheen durchgeführt?

Ja, nach derzeitigem Stand wurden im Rahmen des TZ-Moduls insgesamt rund 1 300 weitere Moscheen mit EE/EnEff-Technologien ausgestattet, wobei die entsprechenden Ausschreibungen von den marokkanischen Partnern selbst durchgeführt und die Investitionen von diesen finanziert wurden. Eine abschließende Übersicht wird erst nach Abschluss des Vorhabens vorliegen. Der Beitrag des Vorhabens besteht in der Beratung des Religionsministeriums und der marokkanischen Energieeffizienzagentur sowie der Energieinvestitionsgesellschaft bei der Analyse der derzeitigen Ausstattung der Moscheen, der Vorbereitung für Ausschreibungsunterlagen, der Abnahme der Installationsarbeiten sowie bei der Einführung und Nutzung eines Monitoringsystems zur Überprüfung der Energieverbräuche.

38. Welche Maßnahmen wurden in den in der Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/21800 aufgelisteten öffentlichen Gebäuden umgesetzt (bitte nach Gebäude, Maßnahme und Kosten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

39. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Ursprünge der in den Moscheen der Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verbauten LED-Lampen?
40. Nach welchen menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards werden die in den Moscheen der Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verbauten LED-Lampen nach Kenntnis der Bundesregierung hergestellt?
41. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Ursprünge der in den Moscheen der Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verbauten Solarthermieanlagen?
42. Nach welchen menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards werden die in den Moscheen der Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verbauten Solarthermieanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung hergestellt?
43. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Ursprünge der in den Moscheen der Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die

Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verbauten Photovoltaikanlagen?

44. Nach welchen menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards werden die in den Moscheen der Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verbauten Photovoltaikanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung hergestellt?
45. Wurde die Beschaffung der verbauten LED-Lampen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung durch (öffentliche) Ausschreibungen durchgeführt?

Wenn ja, wer hat diese Aufträge in welcher Art und Weise sowie mit welchen Voraussetzungen bzw. Bedingungen ausgeschrieben?

Die Fragen 39 bis 45 werden zusammen beantwortet.

Die öffentlichen Ausschreibungen und die Beschaffung der verbauten LED-Lampen, Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen wurden vom marokkanischen Religionsministerium sowie von der marokkanischen Energieinvestitionsgesellschaft durchgeführt. Die Bundesregierung verweist des Weiteren auf die Kriterien für öffentliche Beschaffungen der marokkanischen Regierung und den Erlass Nr. 2-12-349 vom 30. März 2013 zur öffentlichen Beschaffung: <https://www.marchespublics.gov.ma/pmmp/spip.php?rubrique6&lang=fr>.

